

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Satz 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt am 22.06.2026 die folgende

Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

beschlossen:

Der Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr **2024** beträgt in dem Abrechnungsgebiet 6 (Kernstadt Pfungstadt) **0,41 €/m²** Veranlagungsfläche.

Der Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr **2025** beträgt in dem Abrechnungsgebiet 6 (Kernstadt Pfungstadt) **0,26 €/m²** Veranlagungsfläche.

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 für den Beitragssatz für das Jahr 2024 und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 für den Beitragssatz für das Jahr 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Pfungstadt, den 23.06.2026



Maximilian Schimmel

(Bürgermeister)